



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

38. Jahrgang

Moers, den 24.02.2011

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 16c der Stadt Moers, Meerbeck (Elsterstraße/Taubenstraße)
2. Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Ufort (Im Angerfeld-Teilbereich Arnikaweg)
3. Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2008
4. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung)
5. Gebührensatzung für das Stadtarchiv in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung
6. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung
7. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW
8. Jahreshauptversammlung 2011 des Grafschafter Museums- und Geschichtsvereins
9. Aufgebot von Sparkassenbüchern
10. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
11. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen für das Jagdjahr 2011/12

Bekanntmachung der Stadt Moers**Inkrafttreten
der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 16c der Stadt Moers,
Meerbeck (Elsterstraße/Taubenstraße)
vom 22.02.2011**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.02.2011** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 16c der Stadt Moers, Meerbeck (Elsterstraße/Taubenstraße)

als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 16c der Stadt Moers, Meerbeck (Elsterstraße/Taubenstraße) mit Begründung und ihrer Fortschreibung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **16.02.2011** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 22.02.2011

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Uftort (Im Angerfeld-Teilbereich Arnikaweg) vom 22.02.2011

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.02.2011** die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Uftort (Im Angerfeld-Teilbereich Arnikaweg), in der nach der öffentlichen Auslegung ergänzten Fassung, gemäß § 10 BauGB

als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Repelen, Flur 46
Süd- und Westseite der Holunderstraße, Nordseite der Lavendelstraße, Ostseite der Liebrechtstraße

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 der Stadt Moers, Uftort (Im Angerfeld-Teilbereich Arnikaweg), mit Begründung und ihrer Fortschreibung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen – Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **16.02.2011** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den **22.02.2011**

Ballhaus
Bürgermeister

**Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers
für das Geschäftsjahr 2008**

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2008 gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefortschrittsrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 685 bis 698) wurde vom Ausschuss für Beteiligungen der Stadt Moers in seiner Sitzung am 14.02.2011 und vom Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 16.02.2011 zur Kenntnis genommen.

Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Hierzu liegt der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2008 in der Zeit von

Montag, dem 28.02.2011 bis einschl.
Freitag, dem 11.03.2011

im Neuen Rathaus, Meerstr. 2, Zimmer 322 a, zu den Dienstzeiten
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, 17.02.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wittpoth

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten
(Parkgebührenordnung)****in der Fassung
der Bekanntmachung vom 24.02.2011**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S. 48/SGV. NW. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV. NW. S. 365) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgende Gebührenordnung für das Stadtgebiet Moers beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder Kassenautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

- (2) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für die in der Anlage aufgeführten Flächen für die Zone 1 auf 0,50 Euro je 20 Minuten sowie für die Zone 2 auf 0,50 Euro je 30 Minuten festgesetzt. In der Zone 3 wird bis zu 4 Stunden eine Gebühr von 0,50 € erhoben, über 4 Stunden innerhalb eines Tages 1,00 Euro.
- (3) Ausschließlich bei Parkvorgängen unter 20 Minuten werden keine Parkgebühren erhoben. Bei einer Parkdauer von mehr als 20 Minuten werden ab der 1. Minute Parkgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Diese Fassung der Gebührenordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 01.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 16.02.2011 beschlossene Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 17.02.2011

Ballhaus
Bürgermeister

Zone 1	Zone 2
<ul style="list-style-type: none"> - Neumarkt - Kastellplatz - Kastellstraße - Haagstraße - Hanckwitzstraße - Oberes Parkdeck am Neuen Wall - Unteres Parkdeck am Neuen Wall - Bereich Meerstraße (vor dem „Neuen Rathaus“ und der Evangelischen Stadtkirche) - Im Rosenthal - Oberwallstraße (zwischen Dr.- Hermann-Bähr-Straße und Unterwallstraße) - Sowie nach dem Ende der nachmittäglichen Kernarbeitszeit der städtischen Bediensteten: - Parkplatz Neues Rathaus (Schotterparkplatz) - Parkplatz Neues Rathaus Innenhof - Parkplatz Kautzstraße - Parkhaus Kautzstraße 	<ul style="list-style-type: none"> - Augustastraße (zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Hopfenstraße) - Feldstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße) - Ostring / Weygoldstraße (zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und der Landwehrstraße) - Landwehrstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße) - Bankstraße (zwischen Landwehrstraße und Julius-Genner-Straße) - Mittelstraße - Otto-Hue-Straße - Homberger Straße (zwischen Klever Straße und Beginn der Fußgängerzone einschließlich des Behelfsparkplatzes) - Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen) - Goethestraße (zwischen Essenberger Straße und Karl-Hoffmeister-Straße) - Karl-Hoffmeister-Platz

Zone 1	Zone 2
	<ul style="list-style-type: none"> - Tersteegenstraße (zwischen Goethestraße und Karl-Hoffmeister-Platz) - Moerser Benden / Nordring (westlich Moerser Benden, befestigte Fläche) - Annastraße - Asberger Straße (zwischen Xantener Straße und Martinstraße) - Josefstraße (zwischen Xantener Straße und Kurze Straße) - Wilhelm-Schroeder-Straße 10 (Parkplatz Bildungszentrum)
Zone 3	
- P&R-Parkplatz Bahnhof	

Stadt Moers
Gebührensatzung für das Stadtarchiv
in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S.950), und der §§ 1, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S.394) hat der Rat der Stadt Moers am 16.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage zur Gebührensatzung enthaltenen Leistungen (Tätigkeiten oder Nutzungen) des Stadtarchivs erhebt die Stadt Moers Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfälligkeit

1. Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
2. Eine beantragte Leistung kann von einer Vorauszahlung oder Vorschusszahlung abhängig gemacht werden.
3. Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf einen Beleg.

§ 4 Gebührenfreie Leistungen

1. Die persönliche Benutzung des Stadtarchivs durch Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut während der Öffnungszeiten im Benutzerraum und die fachliche Beratung sind grundsätzlich gebührenfrei.
2. Gebührenfrei sind außerdem:
 - 2.1 Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
 - 2.2 Leistungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichzusetzende Verbände, soweit die Leistung unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.
 - 2.3 Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
 - 2.4 Einfache mündliche Auskünfte.
3. Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn
 - 3.1 die Dienstleistung im Interesse des Stadtarchivs Moers liegt.
 - 3.2 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.
 - 3.4 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des §5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Moers auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung des Stadtarchivs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung

Tarife

1.	Schriftliche allgemeine Recherchen, die Einsichtnahme in Bestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit	20,00 €
2.	Anfertigen von Abschriften und Auszügen von Archivgut, Transkriptionen und Übersetzungen für jede angefangene ½ Stunde der aufgewandten Arbeitszeit ohne Termingarantie	31,00 €
3.	Amtliche Beglaubigung je Seite	3,00 €
4.	Anfertigungen von Kopien.	
	4.1. Je s/w Fotokopie bis DIN A4	0,50 €
	4.2. Je s/w Fotokopie bis DIN A3	1,00 €
5.	Mahngebühr: Bei Zahlungsverzug je Mahnung	7,00 €
6.	Audiovisuelles und sonstiges Archivgut, dessen Nutzung spezielles technisches Gerät erfordert, je Vorgang	10,00 €
7.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ggf. zzgl. Verw.-geb. nach Nr.4. <i>Evtl. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind jeweils gesondert abzugelten.</i>	
	7.1. Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck Je Reproduktion bei einer Auflage von	
	bis zu 5.000 Exemplare	25,00 €
	bis zu 10.000 Exemplare	40,00 €
	bis zum 100.000 Exemplare	300,00 €
	ab 100.001 Exemplare Höchstsatz	500,00 €
	Neuauflagen u.ä. werden wie neue Publikationen behandelt.	
	7.2. Wiedergabe in Fernsehen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe	
	Je angefangene Minute	
	7.3. Einblendung in Onlinedienste, je Reproduktion	
	Für sechs Monate	75,00 €
	Für ein Jahr	
		40,00 €
		60,00 €
8.	Eigenes Abfotografieren einer Archivalie	
	8.1. zur privaten Nutzung	
	Pro vorgelegter Archivalieneinheit	0,50 €
	Pro vorgelegtem Foto aus dem Fotobestand	1,00 €
	8.2. zur kommerziellen Nutzung (zzgl. zu Nr. 7)	
	Pro vorgelegter Archivalieneinheit	5,00 €
	Pro vorgelegtem Foto aus dem Fotobestand	10,00 €

Stadt Moers
Benutzungsordnung für das Stadtarchiv
in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S.950), und der §§ 6 und 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2010 (GV.NRW S.188) hat der Rat der Stadt Moers am 16.02.2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Vorbemerkung zur Gleichstellung von Frauen und Männern:

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist anzuwenden (vgl. § 2 Abs.3 LGG). Der Frauenförderplan der Stadt Moers wird unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Besonderheiten angewendet.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses beschränken sich die nachfolgenden Bestimmungen auf die männliche Sprachform.

§ 1 Benutzungsrecht

Das Archivgut steht nach Maßgabe des geltenden Archivgesetzes NRW und dieser Verordnung auf Antrag Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Benutzungszweck

1. Die Benutzung kann erfolgen
 - a. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b. für wissenschaftliche Forschung
 - c. für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Benutzung)
 - d. für sonstige Zwecke.
2. Zur Benutzung werden Archivalien vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Stadtarchiv statt der Originale
 - a. Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen oder
 - b. Auskünfte aus den Archivalien geben oder
 - c. für wissenschaftliche Forschung
 - c. Sicherungskopien (Microfilme/ Microfiches/ digitale Datenträger) vorlegen.
3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsarten

1. Die Benutzung erfolgt
 - a. durch persönliche Einsichtnahme in den Diensträumen des Stadtarchivs
 - b. durch schriftliche Anfragen
 - c. durch Anforderungen von Reproduktionen von Archivgut
 - d. durch Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.
2. Über die Benutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 4 Benutzungsantrag

1. Die Benutzungsgenehmigung ist schriftlich beim Stadtarchiv zu beantragen. Der Antrag enthält:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b. Name und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Benutzung im Auftrag eines dritten erfolgt,
 - c. Benutzungszweck

Bei persönlicher Einsichtnahme ist für die Antragstellung ein Vordruck zu verwenden.

2. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Benutzer, die Vorschriften dieser Benutzungsordnung einzuhalten

§ 5 Benutzungsgenehmigung

1. Über den Benutzungsantrag entscheidet der Stadtarchivar oder sein Stellvertreter.
2. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
3. Die Benutzungsgenehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a. bei früherer Benutzung von Archivgut wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Verordnung verstoßen

- b. oder Benutzungsaufgaben nicht eingehalten worden sind
 - c. der Erhaltungszustand des Archivguts dies erfordert.
 - d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sein sollte,
 - e. der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig erreicht werden kann (z.B. durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Veröffentlichungen)
 - f. Die Benutzung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde.
4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn
- a. wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Verordnung verstoßen oder Benutzungsaufgaben nicht eingehalten worden sind
 - b. Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.
5. Bei Einschränkung, Versagung oder Widerruf der Genehmigung sind die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Durchführung der Benutzung

1. Die Archivbenutzung findet grundsätzlich nur in dem hierfür bestimmten Arbeitsraum (sog. Benutzerraum) statt.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut im Benutzerraum zu belassen, die innere Ordnung des Archivguts zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder seinen Erhaltungszustand zu gefährden. Das gleiche gilt für Findmittel jeder Art und Bibliotheksgut.
3. Der Benutzer haftet für den Verlust oder jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Archivalien.
4. Die Archivbibliothek steht den Benutzern zur Verfügung. Sie ist eine Präsenzbibliothek.
5. Die Benutzung privater technischer Hilfsmittel im Zusammenhang der Benutzung ist grundsätzlich gestattet, soweit die Archivalien nicht beschädigt werden und die Ordnung und Ruhe im Benutzerraum nicht gestört wird.

§ 7 Öffnungszeiten des Benutzerraumes

1. Die Öffnungszeiten des Stadtarchivs werden gesondert festgelegt und bekannt gegeben.
2. Der Benutzerraum kann aus besonderem Anlass zeitweilig geschlossen werden.

§ 8 Anfertigung von Reproduktionen

1. Auf Antrag stellt das Stadtarchiv oder eine von ihm beauftragte Stelle Reproduktionen von Archivalien her, sofern fachliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet das Archivpersonal. Ein Anspruch auf Reproduktionen besteht nicht.
2. Einzelne fotografische Reproduktionen können durch den Benutzer selbst angefertigt werden, sofern nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
3. Reproduktionen dürfen nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck unter Quellenangabe verwendet werden. Bestehende Rechte des Urhebergesetzes und verwandte Schutzrechte sind ausdrücklich durch den Benutzer zu wahren.

§ 9 Ablieferungspflicht

Von Veröffentlichungen, die unter Nutzung des Archivgutes des Stadtarchivs entstanden sind, steht dem Stadtarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu. Stellt dies eine unzumutbare Härte dar, kann das Stadtarchiv auf das Belegexemplar verzichten, bzw. von der Vorlage auf eigene Kosten eine Reproduktion erstellen lassen.

§ 10 Gebühren

Die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Benutzung des Stadtarchivs richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Moers, den 16.02.2011
Der Bürgermeister

Der Erste Betriebsleiter
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung

1. Satzung zur Änderung**der Satzung
der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG NRW****vom 18.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666, SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom

30.06.2009 (GV. NRW. S 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

Die Beitragssätze in der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW vom 01.06.2006 (Amtsblatt der Stadt Moers vom 14.06.2006, Nr. 6) in Spalte 4 § 3 Abs. 3 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Schutzstreifen f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal g) Begleitgrünstreifen h) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis e) 2. Haupteerschließungsstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Schutzstreifen f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal g) Begleitgrünstreifen h) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis e)	8, 50 m je 2,40 m je 5,50 m je 2,50 m je 0,99 m - je 2,00 m je 5,50 m 8,50 m je 2,40 m je 5,50 m je 2,50 m je 0,99 m - je 2,00 m je 5,50 m	5,50 m nicht vorgesehen je 5,50 m je 2,50 m je 0,99 m - je 2,00 m je 5,50 m 6,50 m je 2,40 m je 5,50 m je 2,50 m je 0,99 m - je 2,00 m je 5,50 m	70 v.H. 70 v.H. 80 v.H. 80 v.H. 80 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 50 v.H. 50 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 50 v.H. 70 v.H. 70 v.H.

Straßenart	in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
3. Hauptverkehrsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal f) Begleitgrünstreifen g) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis d) 4. Hauptgeschäftsstraßen a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal f) Begleitgrünstreifen g) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis d) 5. Fußgänger-geschäftsstraßen a) Flächenbefestigung (Unterbau + Decke) einschl. Beleuchtung und Begrünung b) Oberflächenentwässerung einschl. Kanal	8,50 m je 2,40 m je 5,50 m je 2,50 m - je 2,00 m je 2,50 m 7,50 m je 2,40 m je 5,50 m je 6,00 m - je 2,00 m je 5,50 m 12,00 m -	8,50 m je 2,40 m je 5,50 m je 2,50 m - je 2,00 m je 2,50 m 7,50 m je 2,40 m je 5,50 m je 6,00 m - je 2,00 m je 5,50 m 12,00 m -	30 v.H. 30 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 30 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 60 v.H. 60 v.H. 80 v.H. 80 v.H. 60 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 70 v.H.

Straßenart	in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
6. verkehrsberuhigte Straßen sowie in Anlieger- und Haupterschließungsstraßen mit Mischflächenausbau			

a) Flächenbefestigung (Unterbau+Decke) einschl. Beleuchtung und Begrünung	12,00 m	12,00 m	70 v.H.
b) Oberflächenentwässerung einschl. Kanal	-	-	70 v.H.
7. selbständige Gehwege und andere Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch			
a) Flächenbefestigung	je 5,00 m	5,00 m	80 v.H.
b) Oberflächenentwässerung einschl. Kanal	-	-	80 v.H.
8. Wirtschaftswegen und sonstige Straßen, Wege und Plätze im Außenbereich			
a) Fahrbahn bis zu 4,50 m Breite			30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen bis zu 2,40 m Breite			30 v.H.
c) Gehweg einschl. Begrünung bis zu je 2,50 m Breite			70 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal			30 v.H.
e) Selbständiges Begleitgrün bis zu je 5,50 m Breite			70 v.H.

II.

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW vom 01.06.2006 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 16.02.2011 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW vom 01.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 18. Februar 2011

Ballhaus
Bürgermeister

**Jahreshauptversammlung 2011 des Grafschafter Museums- und Geschichtsvereins
am 23. März 2011 um 19.30 Uhr
im Veranstaltungsraum der Sozietät, Gaststätte „Fiddlers“, 1. OG, Kastell 1, 47441 Moers**

Folgende Tagesordnung steht an:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung des Protokolls der JHV vom 24. Februar 2010
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Arbeitskreises „Stadtgeschichte- und -entwicklung“
5. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Arbeitskreises „Verein und Museum“
6. Bericht des Schatzmeisters
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Schatzmeisters
9. Entlastung des Vorstandes
10. Anhebung der Mitgliederbeiträge
11. Satzungsänderungsantrag: aus § 5 Abs. 3 werden gestrichen „durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers und“ sowie der letzte Satz des v. g. Absatzes
12. Erweiterung des Beirates
13. Neuwahlen:
 - a. des/der Vorsitzenden
 - b. des/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenprüfer
14. Vorstellung des Veranstaltungsprogramms 2011
15. Bericht der Museumsleiterin
16. Verschiedenes

Der Vorstand

P. Boschheidgen, U. Pieper, K.-P. Degen, H.O. von Schaper

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3592189140 und 3592611549** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 15.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592927051** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 21.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3112403500** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 02.11.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 15.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3120131044** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 12.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 18.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 310519738** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 26.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4115296362** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 18.10.2010 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 18.02.2011

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Einladung

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kapellen 2 gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung vom 10.09.1980 für das Jagdjahr 2011/12.

Der Jagdvorstand lädt hiermit alle Jagdgenossen wie o.a. am 30.03.2011 um 19.30 Uhr in das Vereinsheim des TV. Vennikel ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verlesen der Niederschrift der Jahresversammlung vom 23.03.2010
4. Billigung der Niederschrift vom 23.03.2010
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenführers / der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer für 2011/12
10. Beschluss der Herausnahme des eingefriedeten Grundstückes Am Petershof 5, 47447 Moers (ehemalige Baumschule Hoffmann, insgesamt 1.877 ha)
11. Festlegung einer Mindestpachtzeit von neun Jahren im Rahmen der Lockerung der gesetzlichen Mindestpachtdauer, ggf. Satzungsänderung
12. Verschiedenes

Dr. med. Wilhelm Maaßen
Schriftführer